

**VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER**

26/SN-(5)ME
1

An das
Bundeskanzleramt -
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wien, 1984 03 01
Dr.Ri/Ko/197

Betr.: Amtshaftungsgesetz -
Organhaftpflichtgesetz

Betitlf GESETZENTWURF
ZI. GE/19.84

Datum: 2. MRZ. 1984

Verteilt 1984-03-02 *Stellmuck*

Dr. Oettwanger

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller bezieht sich auf das Schreiben des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst vom 16. Jänner 1984, GZ. 600.013/4-V/5/83, mit welchem der Entwurf einer Novelle zum Amtshaftungsgesetz und Organhaftpflichtgesetz mit der Bitte um Stellungnahme übersandt wurde.

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller erlaubt sich mitzuteilen, daß sie den gegenständlichen Entwurf - sowohl was das Amtshaftungsgesetz als auch was das Organhaftpflichtgesetz anbelangt - mit allem Nachdruck ablehnt. Zur Begründung ihrer entschiedenen Haltung weist die Vereinigung Österreichischer Industrieller darauf hin, daß beide Gesetze eine wichtige Funktion im Rahmen der rechtsstaatlichen Einrichtungen inne haben. Beide Gesetze verfolgen das Ziel, eine gewissenhafte und verantwortungsbewußte Erfüllung des Art. 18 B-VG von vornherein zu gewährleisten bzw. dem rechtstaatlichen Prinzip des Art. 18 auch in materieller Hinsicht Nachdruck zu verleihen. Ein Vergleich mit dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz ist unstatthaft, weil das Amtshaftungsgesetz und das Organhaftpflichtgesetz im Bereich des hoheitlichen Vorgehens relevant sind, in welchen der Staatsbürger im Gegensatz zu dem für den Zivilrechtsbereich geltenden Dienstnehmerhaftpflichtgesetz - keinerlei Möglichkeit hat, einen unmittelbar drohenden Schaden durch unverzügliches, eigenmäch-

tiges Handeln zu verhindern bzw. abzuwehren. Es muß nicht ausdrücklich betont werden, daß Rechtsmittel (Beschwerde, Berufung etc.) gegen ein schadenauslösendes hoheitliches Handeln den Eintritt nicht wieder gutzumachenden Schadens nicht verhindern können; gerade deshalb ist es unbedingt notwendig, daß jeweilige Amtsorgan durch eine strenge materielle Haftungsandrohung von vornherein zu veranlassen, verantwortungsbewußt tätig zu sein.

Abschließend darf - um jedwedes Mißverständnis auszuschließen - betont werden, daß diese Stellungnahme ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Sicherung und Erhaltung der Rechtsstaatlichkeit im Bereich des hoheitlichen Vorgehens erstellt wurde.

Der Ordnung halber wird mitgeteilt, daß - der diesbezüglichen Bitte entsprechend - unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme der Parlamentsdirektion übermittelt werden.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. Kurt Kunschak)



(Dr. Verena Richter)